

Sachverhalt

H unterhält seit Jahren außereheliche Beziehungen. Anfang Januar 1999 wird H von seiner Frau F im ehelichen Schlafzimmer in eindeutiger Situation mit seiner derzeitigen Freundin überrascht. Zutiefst gekränkt wendet sich F an den Arbeitgeber des H und offenbart ihm, daß sich H seine Beschäftigung als Chefarzt am Konstanzer Krankenhaus durch gefälschte Zeugnisse erschlichen habe. In Wahrheit sei H ein im Examen gescheiterter deutscher Medizinstudent, der danach jahrelang als Pfleger gearbeitet und sich hierbei medizinische Kenntnisse angeeignet habe.

In der Tat hatte H seit 1991 am Konstanzer Krankenhaus unter dem Namen Prof. Dr. J gearbeitet, wofür er ein festes monatliches Gehalt von ca. 15.000,- DM bezogen hatte. Daneben war er befugt, Privatpatienten zu behandeln. Die Patienten, die er betreut hat, haben im Glauben an die Approbation des Dr. J in die Behandlung eingewilligt.

Nachdem der Schwindel des H aufgedeckt wurde, wird er fristlos entlassen. Zu seinem Unglück verliert er nach seinem Seitensprung nicht nur seine Frau, auch seine Freundin verläßt ihn. Da er ein Leben in Luxus führte, hat er nichts erspart. Er verarmt deshalb binnen kurzem. Allein seine Schwester R hält noch zu ihm. Diese rät ihm auch, den Schmuckhändler S zu berauben, der in seiner Wohnung stets eine Menge Bargeld vorrätig haben soll. Überdies sei, R, mit der Tochter des S, T, gut bekannt, die man ohne weiteres für die Tat gewinnen könne. H sucht T auf und verspricht ihr 10. 000,- DM, wenn sie ihm am Tatabend die Türe öffne und das Opfer einer "Erpressung" spiele. T willigt ein.

Danach besorgt sich H eine Handgranate und ein Messer. Am Abend des 30.6.1999 klingelt er an der Haustür des S. Vereinbarungsgemäß öffnet T die Haustüre. H setzt ihr, dem Tatplan zufolge, das Messer an die Kehle und verlangt von S, der um das Leben seiner Tochter bangt, die Zahlenkombination für den Tresor. Völlig aufgelöst bittet S den H, das Leben seiner Tochter zu schonen. Allerdings sei er nicht imstande, den Safe vor 8.00 Uhr am nächsten Morgen zu öffnen. Der Tresor sei durch ein Zeitschloß gesichert. Daraufhin läßt H von T ab, kettet sie im Flur an einen Heizkörper und setzt sich mit S in das Wohnzimmer. Dort wartet er bis zum nächsten Morgen, wobei er den S stets mit der Handgranate bedroht. Am nächsten Morgen nennt S dem H die Zahlenkombination, H öffnet den Tresor und nimmt 50.000,- DM heraus.

H flieht aus dem Haus des S zu seinem Wagen. S verständigt die Polizei, die sogleich eine Ringfahndung einleitet. Aufgrund der präzisen Beschreibung von Täter und Wagen wird H schnell von einem Streifenwagen entdeckt, woraufhin sich eine wilde Verfolgungsjagd durch Konstanz entwickelt. Um die Polizei abzuhängen, fährt H in Richtung Schweizer Grenze. Als ihn – nach Passieren der Grenze - der Schweizer Zollbeamte Z aufhalten möchte, gibt H Gas und fährt auf Z zu. Dieser kann sich nurmehr mit einem beherzten Sprung zur Seite retten, womit der H gerechnet hat. Eine etwaige Verletzung als Folge des Rettungsversuchs hat H freilich billigend in Kauf genommen.

Wenig später wird H gestellt. Als er an einer geschlossenen Bahnschranke anhalten muß. Er läßt sich widerstandslos festnehmen.

Gliederung

Seite

1. Handlungsabschnitt: Auftreten des H als Chefarzt

1

A. Strafbarkeit des H

1

I. Strafbarkeit des H gem. § 263 I zum Nachteil des Krankenhauses

1

1. Objektiver Tatbestand

1

a) Vermögensverfügung

1

b) Vermögensschaden – beim Anstellungsbetrug

1

2. Subjektiver Tatbestand

2

3. Rechtswidrigkeit / Schuld

3

4. Besonders schwerer Fall gem. § 263 III Nr. 2

3

5. Verjährung – Täuschungshandlung beendet?

3

II. Strafbarkeit des H gem. § 263 I zum Nachteil der Privatpatienten

4

1. Objektiver Tatbestand – Vermögensschaden

4

2. Subjektiver Tatbestand

4

3. Rechtswidrigkeit – Einwilligung?

5

4. Schuld

5

5. Verjährung

5

III. Strafbarkeit des H gem. §§ 263 I, 25 I 2. Var

zum Nachteil der Krankenkassen

5

1. Objektiver Tatbestand
 - 5
 - a) Täuschung
 - 5
 - b) Vermögensverfügung
 - 5
 - c) Vermögensschaden
 - 5
 2. Subjektiver Tatbestand
 - 6
 3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis
 - 6
 4. Verjährung
 - 6

IV. Strafbarkeit des H gem. §§ 223, 224 I Nr. 2

6

1. Objektiver Tatbestand
 - 6
 - a) § 223 – ärztlicher Heileingriff?
 - 6
 - b) § 224 I Nr. 2
 - 7
 2. Subjektiver Tatbestand
 - 7
 3. Rechtswidrigkeit – Einwilligung?
 - 7
 4. Schuld / Ergebnis / Verjährung
 - 8

V. Strafbarkeit des H gem. § 267 I Var. 3

8

1. Objektiver Tatbestand – Urkunde unecht oder gefälscht?
 - 8
2. Subjektiver Tatbestand
 - 9
3. Rechtswidrigkeit / Schuld
 - 9
4. Besonders Schwerer Fall gem. § 267 III Nr. 2
 - 9
5. Verjährung
 - 9

VI. Strafbarkeit des H gem. § 132a I Nr. 1, 2

9

1. Objektiver Tatbestand
9
2. Subjektiver Tatbestand
10
3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis
10
4. Verjährung

10

VII. Konkurrenzen

10

2. Handlungsabschnitt: Geschehen am 30.6. / 1.7.1999

11

B. Strafbarkeit des H

11

I. Strafbarkeit des H gem. § 249 I

11

1. Objektiver Tatbestand
11
 - a) Wegnahme einer Sache oder Vermögensverfügung?
11
 - aa) Ansicht Rspr. u. Teile der Literatur
11
 - bb) herrschende Lehre
12
 - cc) Preisgabe Zahlenkombination – Verfügung?
13
 - b) Drohung mit empfindlichem Übel
14
 - c) Finalität
15

2. Subjektiver Tatbestand – Zueignungsabsicht
153. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis
15**II. Schwerer Raub gem. §§ 249, 250 I Nr. 1a,b, II Nr. 1**

15

1. Objektiver Tatbestand
15
 - a) Gefährliches Werkzeug / Waffe / Mittel – Beisichführen
15
 - b) Verwendung
16

2. Subjektiver Tatbestand

16

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

16

III. Strafbarkeit des H gem. § 263 I zum Nachteil des S

16

IV. Strafbarkeit des H gem. § 239a mit der T als Opfer

16

V. Strafbarkeit des H gem. § 239b mit der T als Opfer

16

1. Objektiver Tatbestand – Sich – Bemächtigen?

17

VI. Strafbarkeit des H gem. § 239b mit S als Opfer

17

1. Objektiver Tatbestand - Sich – Bemächtigen

17

2. Subjektiver Tatbestand

17

-Einschränkung im Zwei – Personen – Verhältnis?

VII. Strafbarkeit des H gem. § 239 an dem S

18

1. Objektiver Tatbestand

18

2. Subjektiver Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

18

VIII. Strafbarkeit des H gem. § 239 an der T

18

IX. Strafbarkeit des H gem. § 241 I

19

X. Strafbarkeit des H gem. § 123

19

1. Objektiver Tatbestand

19

2. Subjektiver Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

19

XI. Strafbarkeit des H gem. §§ 249, 26

19

C. Strafbarkeit der T

19

I. Strafbarkeit der T gem. §§ 249, 250 I Nr. 1, II Nr. 1, 25 II

19

1. Objektiver Tatbestand

19

a) Abgrenzung Täterschaft – Teilnahme

19

aa) Subjektive Theorie

20

bb) Tatherrschaftslehre

20

b) Exzeßhandlung des H?

21

II. Strafbarkeit der T gem. §§ 249, 250, 27

21

1. Objektiver Tatbestand

21

a) rechtswidrig begangene Haupttat

22

b) Hilfeleisten

22

2. Subjektiver Tatbestand

22

a) Vorsatz bzgl. Vollendung der Haupttat

22

b) Vorsatz bzgl. des Hilfeleisten

22

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

22

III. Strafbarkeit der T gem. § 123, 27

22

IV. Strafbarkeit der T gem. § 138 I Nr. 9

22

V. Strafbarkeit der T gem. § 239, 27

22

VI. Strafbarkeit der T gem. §§ 30 II, 249, 250, 27

22

D. Strafbarkeit der R

23

I. Strafbarkeit der R gem. §§ 249, 26

23

1. Objektiver Tatbestand

23

a) vorsätzlich begangene Haupttat

23

b) Bestimmen

23

2. Subjektiver Tatbestand – Doppelvorsatz

23

a) Haupttat hinreichend konkretisiert?

23

b) § 250, 26?

23

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

24

II. Strafbarkeit der R gem. §§ 249, 27, 26, 26

24

1. Objektiver Tatbestand

24

a) vorsätzlich begangene Haupttat

24

b) Bestimmen

24

2. Subjektiver Tatbestand – Konkretisierung der Haupttat?

24

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

24

E. Konkurrenzen

24

3. Handlungsabschnitt: Geschehen nach dem Raub

25

F. Strafbarkeit des H

25

I. Geltung des StGB für Auslandsstraftaten, § 7 II Nr. 1

25

**II. Strafbarkeit des H gem. §§ 212, 22, 23
25**

III. Strafbarkeit des H gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 22, 23

25

1. Vorprüfung

25

a) Nichtvollendung der Tat

25

b) Strafbarkeit des Versuchs

25

2. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

25

a) Tatentschluß bzgl. § 223 I - Vorsatz?

25

b) Tatentschluß bzgl. § 224 I Nr. 2

26

3. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen

26

4. Rechtswidrigkeit / Schuld

26

5. Ergebnis / Strafbarkeit der Tat in der Schweiz

26

IV. Strafbarkeit des H gem. § 240

26

1. Objektiver Tatbestand

26

2. Subjektiver Tatbestand

26

3. Rechtswidrigkeit

27

4. Schuld / Ergebnis / Strafbarkeit der Tat in der Schweiz

27

V. Strafbarkeit des H gem. § 315b I Nr. 3

27

1. Objektiver Tatbestand

27

a) Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt?

27

Fahrzeug als Werkzeug und / oder Fluchtmittel?

27

b) konkrete Gefahr für Leib oder Leben?

27

2. Subjektiver Tatbestand

27

28	3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Strafschärfung gem. § 315b III	
28	4. Strafbarkeit der Tat in der Schweiz / Ergebnis	
	VI. Strafbarkeit des H gem. § 113	28
	VII. Strafbarkeit des H gem. § 142 – Unfall?	28
	VIII. Strafbarkeit des H gem. § 323c	28
	IX. Konkurrenzen	29
	<u>G. Gesamtergebnis, Konkurrenzen</u>	29

Literaturverzeichnis**I. Lehrbücher****Beulke, Werner**

Strafrecht Allgemeiner Teil,
Die Straftat und ihr Aufbau
von Johannes Wessels und Werner Beulke
28., neubearbeitete Auflage
Münster 1998

Brodag, Wolf – Dietrich

Strafrecht Besonderer Teil
8. Auflage
Stuttgart 1998

Haft, Fritjof

Strafrecht Besonderer Teil
6. Auflage
München 1997

Hettinger, Michael

in Strafrecht Besonderer Teil / 1
von Johannes Wessels und Michael Hettinger
Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte
22. , neubearbeitete Auflage
Heidelberg 1999

Hillenkamp, Thomas

32 Probleme aus dem Strafrecht Allgemeiner Teil
8., überarbeitete Auflage
Heidelberg 1996

Ders.

Strafrecht Besonderer Teil / 2

von Johannes Wessels und Thomas Hillenkamp
Straftaten gegen Vermögenswerte
21., neubearbeitete Auflage

Ders. 40 Probleme aus dem Strafrecht besonderer Teil
8., überarbeitete Auflage
Neuwied, Kriftel, Berlin 1997

Hauf, Claus – Jürgen

Strafrecht Allgemeiner Teil
Kurzlehrbuch
Tübingen/ Stuttgart, Bad Canstatt 1996

Janiszewski, Horst

Verkehrsstrafrecht
4. Auflage
München 1994

Krey, Volker

Strafrecht Besonderer Teil
Band 2 Vermögensdelikte
10. Auflage
Stuttgart, Berlin, Köln 1995

Küper, Wilfried

Strafrecht Besonderer Teil
Definitionen mit Erläuterungen
Heidelberg 1996

Küpper, Georg

Strafrecht Besonderer Teil I
Delikte gegen Rechtsgüter der Person und Gemeinschaft
1. Auflage
Berlin 1996

Mitsch, Wolfgang

Strafrecht Besonderer Teil 2
Vermögensdelikte (Kernbereich)
Teilband 1
Berlin 1998

Otto, Harro

Grundkurs Strafrecht,
Allgemeine Strafrechtslehre
5. Auflage
Berlin, New York 1996

Ders.

Grundkurs Strafrecht,
Die einzelnen Delikte,
5. Auflage
Berlin, New York 1998

Pappas, Claudia

Stellvertretende Strafrechtspflege
zugleich ein Beitrag zur Ausdehnung deutscher Strafgewalt
nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB
Freiburg i. Br. 1996

Rengier, Rudolf

Strafrecht Besonderer Teil I
Vermögensdelikte, 2. Auflage
München 1998

Ders.

Strafrecht Besonderer Teil II
Delikte gegen die Person und Allgemeinheit
München 1998

Schlüchter, Ellen (Strafrecht 1998)

Strafrecht Allgemeiner Teil in aller Kürze
2. vollständig überarbeitende Auflage
Frankfurt/ Main 1998

Wessels, Johannes

Strafrecht Allgemeiner Teil,
Die Straftat und ihr Aufbau
von Johannes Wessels und Werner Beulke
28., neubearbeitete Auflage
Heidelberg 1998

Ders.

Strafrecht Besonderer Teil / 2
von Johannes Wessels und Thomas Hillenkamp
Straftaten gegen Vermögenswerte
21., neubearbeitete Auflage
Heidelberg 1999

Ders.

Strafrecht Besonderer Teil / 1
von Johannes Wessels und Michael Hettinger
Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte
22. , neubearbeitete Auflage
Heidelberg 1999

II. Kommentare

Alternativkommentar zum
Strafgesetzbuch

Band. 1. §§ 1 – 21
Neuwied 1990
(zit. : AK-Bearbeiter)

Fischer, Thomas

in: Tröndle / Fischer

Strafgesetzbuch und Nebengesetze
49., neubearbeitete Auflage
München 1999

Lackner, Karl

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen
23., neubearbeitete Auflage
München 1999

Leipziger Kommentar

Bd. 1 (§§ 1 - 31)
10. Aufl., Hersg. Jescheck/Ruß/Willms
Berlin, New York 1985
(zit. : LK-Bearbeiter)

Bd. 5 (§§ 185 – 262)
10. Aufl., Hersg. Jescheck/Ruß/Willms
Berlin, New York 1988
(zit. : LK-Bearbeiter)

§§ 125 - 141
11. Aufl., Hersg. Jähnke, Laufhütte, Odersky
Berlin, New York 1995
(zit. : LK-Bearbeiter)

Nomos - Kommentar zum
Strafgesetzbuch

Gesamtredaktion Neumann und Schild
Band 1 Allgemeiner Teil
6. Lieferung
Baden-Baden 1995
(zit.: NK – Bearbeiter)

Schönke, Adolf/ Schröder, Horst

Strafgesetzbuch Kommentar
25., neubearbeitete Auflage,

fortgeführt von, Cramer, Eser, Lenckner und Stree
München 1997
(zit.: Sch-Sch-Bearbeiter)

**Systematischer Kommentar
zum Strafgesetzbuch**

von Hans – Joachim Rudolphi;
Eckhard Horn; Erich Samson
Bd. 2 Besonderer Teil: §§ 80 – 358
5 bzw. 6. Auflage Stand: Mai 1998
Neuwied und Kriftel 1999
(zit.: SK-Bearbeiter)

Tröndle, Herbert

in: Tröndle / Fischer
Strafgesetzbuch und Nebengesetze
49., neubearbeitete Auflage
München 1999

III. Aufsätze und Anmerkungen

Backmann, Leonard E.

Geiselnahme bei nicht ernstgemeinter Drohung
in Jus 1977, 44ff

Biletzki, Gregor C.

Die Abgrenzung von Raub und Erpressung
in Jura 1995, 635ff

Brause, Hans Peter

Anm. zu BGH Urt. v. 25.1.1978 – 3 StR 412/77
in NJW 1978, 2104

Fahl, Christian

Anm. zu BGH, Urt. v. 14.1.97-1. StR 507/96
(in NJW 1997, 1082)
Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme
in JA 1997, 746ff

- Geilen, Gerd** Raub und Erpressung
in Jura 1979, 165f
- Raub und Erpressung
in Jura 1980, 43ff
- Haupt, Wolfgang** Der Vermögensschaden beim Anstellungsbetrug
in NJW 1958, 938
- Hecker, Bernd** Die Strafbarkeit des Ablistens oder Abnötigens der
persönlichen Geheimnummer
in JA 1998, 300 ff
- Heinrich, Bernd** Der Umfang der Ausübung des Hausrechts in einer
Wohnung bei mehreren Berechtigten im Rahmen des §
123.
in JR 1997, 89ff
- Hillenkamp, Thomas** Anm. zu BGH, NJW 89, 2549
in Jus 1990, 454ff
- Ingelfinger** der Praktische Fall - Strafrecht
in Jus 1998, 531ff
- Jung, Heike** Anm. zu BGH Ur. v. 17.11.1992 – 1 StR 534/92
Zur Auslegung der Tatbestände des erpresserischen
Menschenraubs und der Geiselnahme
in Jus 1993, 778f
- Lüderssen, Klaus** Kann gewaltsame Wegnahme von Sachen Erpressung sein
in GA 1968, 257ff
- Küper, Wilfried** Anm. zu OLG Karlsruhe Beschl. v. 27.5.1977 – 2Ss 11/77
in NJW 1878, 956

- Michel, Frank P.** Aids – Test ohne Einwilligung – Körperverletzung oder Strafbarkeitslücke?
in Jus 1988, 8ff
- Miehe, Olaf** Zum Verhältnis des Fälschens zum Gebrauchmachen im Tatbestand der Urkundenfälschung
in GA 1967, 275f
- Oppe, Wilfried** Verjährung beim Anstellungsbetrug
in NJW 58, 1909f
- Rengier, Rudolph** Die „harmonische“ Abgrenzung des Raubes von der räuberischen Erpressung entsprechend dem Verhältnis von Diebstahl und Betrug
in Jus 1981, 654ff
- Samson, Erich** Grundprobleme des Diebstahls (§ 242)
in JA 1980, 285ff
- Seier, J.** Anm. zu BGH, Urt. V. 15.12.93-4 StR 640/83
Das Unmittelbarkeitserfordernis bei Raub und räuberischer Erpressung
in JA 1984, 441ff
- Schröder, H.** Anm. zu BGH 5. StS v. 9.1.68 – 5 StR 603/67
in JA 1968, 345
- Schünemann, Bernd** Raub und Erpressung (3. Teil)
in JA 1980, 486ff
- Tenckhoff, Jörg** Die Vermögensverfügung des Genötigten als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der §§ 253, 255 StGB
in JR 1974, 489ff
- Werle**
in Jura 79, 485

IV. Gesetze

**Rehbinder, Manfred /
Zäch, Roger**

Schweizerische Gesetze
Sammlung des Zivil- Wirtschafts- und Strafrechts
Stand 1.1. 1999
München
(Abk. Schw. StGB)

Strafgesetzbuch

31. Auflage
München 1998
(Abk. StGB)

1. Handlungsabschnitt: Auftreten des H als Chefarzt

A. Strafbarkeit des H

I. Strafbarkeit des H gem. § 263 I zum Nachteil des Krankenhauses (KH)

H könnte sich durch das Erschleichen der Chefarztstelle mittels der gefälschten Zeugnisse des Betrugers gem. § 263 I zum Nachteil des KH strafbar gemacht haben (sog. Anstellungsbetrug).

1. Objektiver Tatbestand

H müsste den/die für die Einstellung als Chefarzt zuständigen Person(en) des KH über eine Tatsache getäuscht haben. Tatsachen sind konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit, die dem

Beweis zugänglich sind. Dies ist bei den in Frage kommenden Zeugnissen der Fall. Täuschen heißt bewußt irreführend auf das Vorstellungsbild eines anderen einwirken. H hat, um als Chefarzt eingestellt zu werden, bewußt gefälschte Zeugnisse vorgelegt (Vorspiegelung falscher Tatsachen) und somit bewußt irreführend auf das Vorstellungsbild der zuständigen Person(en) eingewirkt. Die gefälschten Zeugnisse waren kausal für die Einstellung als Chefarzt im KH (irrtumsbedingter Täuschungserfolg).

a) Ferner müßte das KH eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung zugunsten des H getroffen haben. Unter einer Vermögensverfügung ist eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu verstehen, die unmittelbar zu einer Minderung des Vermögens führt. Die irrtumsbedingte Einstellung (Anstellungsvertrag) durch die zuständige(n) Person(en) hat unmittelbar die Anweisung von Gehaltszahlungen zur Folge. Die zuständige(n) Person(en) haben damit unmittelbar eine Vermögensverfügung getroffen, die dem KH zuzurechnen ist (Lagertheorie).

b) Die Verfügung müßte zu einem Vermögensschaden geführt haben. Zum Vermögen gehören nach der wirtschaftlichen Vermögenslehre alle Güter, soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben. Nach der wohl h.M. im Schrifttum bildet das Vermögen die Summe der geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten, soweit sie den Schutz der Rechtsordnung genießen (juristisch-ökonomische Vermittlungslehre). Dieser Streit kann jedoch dahinstehen, da die Gehaltszahlungen nach beiden Lehren zum Vermögen des KH zählen. Fraglich ist, ob beim KH ein Vermögensschaden eingetreten ist, da H über 8 Jahre als Arzt praktiziert hat, ohne dass hierbei laut Sachverhalt eine unqualifizierte Ausübung seiner ärztlichen Tätigkeit unterstellt werden kann, zumal er sich auch als ehemaliger Medizinstudent und jahrelanger Pfl egetätigkeit medizinische Kenntnisse angeeignet hat. Dies ist jedoch für die strafrechtliche Bewertung nicht entscheidend, denn der Schaden ergibt sich hier durch einen wertmäßigen Vergleich des vom Dienstherrn gezahlten Entgelts mit der vom Bewerber zugesagten Dienstleistung. Auch bei einer der Vergütung entsprechenden fachlichen Eignung und Leistung des Angestellten kann ein Vermögensschaden des Geschäftsherrn vorliegen, wenn es an besonderen Voraussetzungen des

Vertragsschlusses mangelt, so etwa an der Erfüllung spezieller für die Vergütung maßgebender Vorbedingungen. Ein solcher Fall liegt hier vor. Denn auch wenn man H unterstellt, dass er seine Arbeit nicht mangelhaft ausgeübt hat, besaß er nicht die für die konkrete Chefarztstelle erforderlichen besonderen formalen Voraussetzungen wie Approbation und spezielle Zeugnisse. Zudem stellen die unrichtigen Angaben, promoviert sowie habilitiert zu haben um damit eine hohe Vertrauensakzeptanz beim Patienten zu genießen wichtige, Faktoren für die Einstellung und die hohen Gehaltszahlungen dar. Für die Frage eines Vermögensschadens kommt es vor diesem Hintergrund auf die Qualität der tatsächlich geleisteten Arbeit nicht an. Gerade bei einer Chefarztstelle ist nicht nur der Wert der Arbeit, sondern auch die Person des Arbeitenden ein wichtiger Faktor. Somit ist ein Vermögensschaden beim Krankenhaus zu bejahen.

2. Subjektiver Tatbestand

H mußte vorsätzlich im Bezug auf die Merkmale des obj. Tatbestandes sowie auf die zwischen ihnen notwendigen Kausalzusammenhänge gehandelt haben. Vorsatz bedeutet der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände. H hatte den Willen, durch die gefälschten Zeugnisse die Stelle als Chefarzt und dadurch die Gehaltszahlungen zu erhalten. Er handelte vorsätzlich. Ferner mußte H die Absicht gehabt haben, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Ein Vermögensvorteil ist jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage. Das Chefarztgehalt stellt einen solchen Vermögensvorteil dar. Absicht bedeutet zielgerichtetes Wollen (dolus directus 1. Grades). H wollte sein Vermögen durch das Chefarztgehalt verbessern; er handelte in Bereicherungsabsicht. Die beabsichtigte Bereicherung mußte darüberhinaus stoffgleich mit dem entstandenen Schaden sein; sie mußte dem Vermögensschaden entsprechen. Vorteil und Schaden beruhen auf der gleichen Vermögensverfügung. Daher ist Stoffgleichheit gegeben. Der erstrebte Vermögensvorteil war auch objektiv rechtswidrig, da H durch seine fehlende Approbation und seine erschlichenen Titel keinen Rechtsanspruch auf die Gehaltszahlungen hatte.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld

H handelte rechtswidrig und schuldhaft

4. Besonders schwerer Fall § 263 III Nr. 2

Als Chefarzt erhielt H acht Jahre lang ein Jahresgehalt von nahezu 200.000 DM. Nach allg. Ansicht stellt dies einen Vermögensverlust hohen Ausmaßes dar. Es liegt ein besonders schwerer Fall des Betruges gem. § 263 III Nr. 2 vor.

5. Verjährung

Der Anstellungsbetrug des H könnte jedoch gem. § 78 I, III Nr.4 verjährt sein. Fraglich ist, ob auch der besonders schwere Fall für die Verjährung eine Rolle spielt. Dies ist zu verneinen, da sich die Verjährungsfrist gem. § 78 VI nur nach dem Tatbestand richtet, dessen Tat verwirklicht ist. Auf Strafschärfungen wird keine Rücksicht genommen. Die Verjährung beginnt nicht mit dem Abschluß der Täuschungshandlung, sondern erst, wenn die Tat i.S.d § 78a beendet ist. Fraglich ist, wann die Beendigung des Anstellungsbetruges eingetreten ist. Die Rspr. sieht die Beendigung des Anstellungsbetruges, der ein Fall des Eingehungsbetruges ist, nach Abschluß des Anstellungsvertrages und der Übernahme der Gehaltszahlungsverpflichtungen durch den Dienstherrn. Die nachfolgenden Gehaltszahlungen stellen nach dieser Ansicht keine Erweiterung oder Fortsetzung des bereits eingetretenen Vermögensschadens dar, sondern sind lediglich Nachwirkungen des mit der Anstellung vollendeten Betruges. Nach dieser Auffassung läge der Verjährungsbeginn des Anstellungsbetruges im Jahre 1991. Die Verjährungsfrist lief somit 1996 ab mit der Folge, dass die Tat gem. § 78 im Jahre 1999 verjährt wäre. Ein Teil des Schrifttums ist jedoch gegensätzlicher Auffassung. Es sieht die Beendigung des Anstellungsbetruges erst im letzten Teilerfolg, also in der letzten Gehaltszahlung. Der Fall des Anstellungsbetruges ist danach im Ergebnis so zu entscheiden wie dies auch von der Rspr. beim sog. Rentenbetrug geschieht. Der Betrug ist somit zwar mit dem Eintritt des Vermögensschadens vollendet, beendet aber erst mit dem letzten Teilerfolg. Diese Ansicht verdient Zustimmung, da beim Eingehungsbetrug auch im Fall der Vertragserfüllung der Schwerpunkt im Abwicklungsstadium liegt. Da die Verjährungsfrist erst mit der letzten Gehaltszahlung zu laufen beginnt, ist der Anstellungsbetrug des H nicht verjährt.

II. Strafbarkeit des H gem. § 263 I zum Nachteil der Privatpatienten

Durch das Behandeln der Privatpatienten könnte sich H wegen Betruges gem. § 263 I z.N. der Privatpatienten strafbar gemacht haben(sog.Eingehungsbetrug).

1. Objektiver Tatbestand

H hat die Patienten darüber getäuscht, dass er approbierter Arzt ist und dadurch die jeweilige Behandlung vornehmen durfte bzw. konnte. H ist bewußt als Prof. Dr. und falscher Chefarzt aufgetreten und hat somit irreführend auf das Vorstellungsbild der Patienten eingewirkt. H hat somit über die Tatsache, dass er die notwendige Approbation und Qualifikation als Chefarzt besitzt, getäuscht. Eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung der Patienten liegt im Abschluß der Behandlungsverträge mit H, auch wenn diese konkludent geschlossen wurden. Dadurch müßte ein Vermögensschaden entstanden sein. Ein Vermögensschaden tritt dann ein, wenn sich beim Wertevergleich der gegenseitigen Ansprüche auf der Seite des Getäuschten ein wirtschaftliches Minus ergibt. Die Patienten wollten von einem qualifizierten Chefarzt behandelt werden und auch von den Fähigkeiten und dem Wissen eines Prof. Dr. profitieren. Als Gegenleistung dafür haben sie die Rechnung als Privatpatient bezahlt, die jedoch, da von einem nicht approbierten Arzt durchgeführt keinen adäquaten Gegenwert darstellt. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass alle Privatpatienten ihre Rechnungen bei ihren Krankenkassen einreichen. Zumindest solange bis die Privatpatienten die Rechnungen bei ihren Krankenkassen einreichen ist ein Vermögensschaden zu bejahen.

2. Subjektiver Tatbestand

H wollte durch sein Auftreten als „falscher“ Chefarzt und Prof. Dr. die jeweiligen Patienten täuschen und ihren Irrtum zu seinen Gunsten ausnutzen. Er handelte vorsätzlich und wollte durch das Geld, das er vom Patienten direkt erhielt, sein Vermögen mehren, hatte somit Bereicherungsabsicht. Stoffgleichheit zwischen Bereicherung und Vermögensschaden ist gegeben.

3. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob das Verhalten zum Nachteil der Patienten gerechtfertigt ist, da diese in die Behandlung des H eingewilligt haben. H hat jedoch die Patienten über seine Person und Fähigkeiten getäuscht. Hätten diese gewußt, dass H kein approbierter Arzt ist, hätten sie sicher nicht in die Behandlungen eingewilligt. Eine durch Täuschung erlangte Einwilligung ist jedoch unwirksam. H handelt rechtswidrig

4. Schuld

Entschuldigungsgründe sind keine ersichtlich.

5. Verjährung

Da es sich hier um einen Eingehungsbetrug handelt, beginnt die Verjährung des Delikts mit Verwirklichung des tatbestandsmäßigen Erfolges, also mit Zahlung der Chefarztrechnungen. Eine Verjährung ist demnach je nach Einzelfall zu prüfen, kommt jedoch für die Privatpatienten, die seit 1994 behandelt wurden, noch nicht in Betracht, da die Verjährungsfrist gem. § 78 fünf Jahre beträgt.

III. Strafbarkeit des H gem. § 263 I, 25 I 2.Var z.N. der Krankenkassen

Da H durch die Behandlungen der Patienten auch Zahlungen der Krankenkassen auslöste, könnte er sich eines Betruges zum Nachteil der Krankenkassen in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 263 I, 25 I strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) H täuschte mittelbar über das KH bzw. die Privatpatienten, die die Abrechnungen einreichten, die gesetzlichen bzw. Privatkrankenkassen darüber, dass die Behandlungen von einem „echten“ Chefarzt durchgeführt wurden und die Krankenkassen daher die Entlohnung für einen Chefarzt zahlten.

b) Die Vermögensverfügungen liegen in den konkludenten Vertragsabschlüssen der Patienten und als unmittelbare Folge davon den Zahlungen der Chefarztrechnungen.

c) Ein Vermögensschaden liegt darin, daß H zwar Leistungen erbracht hat, diese jedoch von den Krankenkassen im Sinne der Patienten nur vergütet werden sollen, wenn dies auch von einem tatsächlich approbierten und zugelassenen Kassenarzt bzw. Chefarzt geschieht. Da H hierüber getäuscht hat, entstand bei den Krankenkassen durch

die Zahlungen der Rechnungen an das Krankenhaus bzw. an den Chefarzt bei den Privatpatienten, ein Vermögensschaden.

2. Subjektiver Tatbestand

H handelt in Bezug auf den obj. Tatbestand mit *dolus eventualis*, da sein eigentliches Ziel die Täuschung des KH war, um die Stellung als Chefarzt und sein Gehalt zu erlangen. Die Nebenfolge der Täuschung der Krankenkassen mittelbar über das KH bzw. die Privatpatienten nahm er billigend in Kauf, um seine Stellung als Chefarzt nicht zu gefährden. Ferner müßte er in Bereicherungsabsicht gehandelt haben. H selbst ist durch die Zahlungen der gesetzlichen Krankenkassen nicht bereichert und dies ist auch nicht seine Absicht. Vielmehr will er, dass das Krankenhaus das Geld erhält, um so den Anstellungsbetrug gegenüber dem Krankenhaus aufrechtzuerhalten. H will somit auch fremdnützig dem KH einen Vermögensvorteil verschaffen. Dies ist zwar nicht sein Hauptziel, jedoch reicht es aus, wenn der Vorteil als notwendiges Mittel für einen dahinterstehenden weiteren Zweck ist. Dies ist hier der Fall. Bei den privaten Krankenkassen handelt er mit eigener Bereicherungsabsicht, da er das Geld selbst vereinnahmt.

Die Täuschung des H zielt auf die Bereicherung des Krankenhauses, sowie – bei den Privatkassen - auf seine eigene Bereicherung ab. Stoffgleichheit zwischen Schaden und Bereicherung des KH bzw. H ist gegeben.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

H handelt rechtswidrig und schuldhaft. Eine Strafbarkeit gem. § 263 z.N. der Krankenkassen ist zu bejahen.

4. Verjährung

Es handelt sich jeweils um einzelne Betrugsfälle, für die die fünfjährige

Verjährungsfrist des § 78 III Nr. 4 gilt.

IV. Strafbarkeit des H gem. §§ 223, 224 I Nr. 2

Durch die Behandlungen der Patienten könnte sich H wegen Körperverletzungen strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) In Frage kommt eine körperliche Mißhandlung oder eine Gesundheitsschädigung. Ersteres ist jede üble und unangemessene

Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Eine Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn sich der Gesundheitszustand einer Person für eine gewisse Zeit nicht ganz unerheblich verschlechtert hat. Fraglich ist, ob die Behandlungen des H körperliche Mißhandlungen bzw. Gesundheitsschädigungen oder einen ärztlichen Heileingriff darstellen. Ein ärztlicher Heileingriff ist eine in die Körperintegrität eingreifende Behandlung, die vorgenommen wird, um Krankheiten, Leiden, Körperschäden, körperl. Beschwerden oder seelische Störungen zu verhüten, zu erkennen, zu heilen oder zu lindern. H hatte sich medizinischen Kenntnisse in seinem Studium und in seiner Tätigkeit als Pfleger angeeignet. Fraglich ist, ob er damit nach den Erfahrungen und Grundsätzen der Medizin gehandelt und somit, obwohl kein ausgebildeter Arzt, ärztliche Heileingriffe vornahm. Ein großer Teil des Schrifttums sieht den indizierten und kunstgerechten Eingriff nicht als Körperverletzung an. Es ist jedoch fraglich, ob aufgrund der nichtqualifizierten ärztlichen Ausbildung von einem kunstgerechten Eingriff gesprochen werden kann. Dies kann dahinstehen, da nach überzeugender Auffassung der Rechtsprechung jeder ärztliche Heileingriff eine Körperverletzung darstellt, die jedoch durch die wirkliche oder mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt sein kann. Diese Ansicht verdient Zustimmung, da nur sie das Selbstbestimmungsrecht der Patienten ausreichend schützt. Da unterstellt werden muß, dass H als Chefarzt zumindest seine Patienten medikamentös behandelte liegen Körperverletzungen bzw. Gesundheitsschädigungen an den Patienten vor.

b) Obwohl im Sachverhalt keine Ausführungen dazu enthalten sind, kann bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung davon ausgegangen werden, daß H in seiner achtjährigen Tätigkeit als Chefarzt, Patienten operierte bzw. Spritzen gab. Damit könnte eine gefährliche Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges gem. § 224 I Nr. 2 vorliegen. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand der auf Grund seiner obj. Beschaffenheit generell geeignet erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass H die medizinischen Instrumente zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken benutzte. Die Rspr. sieht im Falle eines ohne

Zulassung tätigen Heilkundigen einen solchen Angriffstatbestand als gegeben an. Dies muß erst recht bei H gelten, der die formalen Voraussetzungen für den Arztberuf nicht erfüllt. H handelte dabei zumindest mit bedingtem Vorsatz.

2. Subjektiver Tatbestand

H handelte vorsätzlich sowohl in Bezug auf § 223 wie auch auf § 224 I Nr. 2.

4. Rechtswidrigkeit

Durch die Einwilligung der Patienten in die Behandlungen des H könnte das Verhalten des H gerechtfertigt sein. Die Einwilligung ist jedoch nur wirksam, wenn der Berechtigte sein Einverständnis irrtumsfrei erklärt. Die Patienten willigten jedoch nur deshalb in die Behandlungen des H ein, weil sie irrigerweise davon ausgingen, dass H alle formalen Ausbildungs-voraussetzungen für seine Chefarzttätigkeit erfüllt. Da sie darüber getäuscht wurden, liegt keine rechtswirksame Einwilligung vor. Ergänzend ist anzumerken, dass die zu unterstellenden Behandlungen des H gegen die guten Sitten gem. § 228 verstoßen, da sein Verhalten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht. Die Körperverletzung ist folglich auch gem. § 228 rechtswidrig.

5. Schuld / Ergebnis

H handelte schuldhaft; H macht sich somit gem. §§ 223, 224 I Nr. 2 strafbar.

V. Strafbarkeit des H gem. § 267 I Var. 1, 3

Dadurch, dass sich H seine Beschäftigung als Chefarzt mittels gefälschter Zeugnisse erschlichen hat, könnte er sich wegen Urkundenfälschung gem.

§ 267 I Var. 1,3 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand:

Dazu müßten die gefälschten Zeugnisse eine Urkunde sein. Eine Urkunde ist jede verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen läßt. Die Zeugnisse verkörpern eine menschliche Gedankenerklärung. Sie sind besonders zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt und lassen ihren Aussteller

erkennen. Fraglich ist, ob H eine unechte Urkunde hergestellt (Var. 1), oder eine echte Urkunde verfälscht (Var. 2) hat.

H hat kein abgeschlossenes Medizinstudium. Die von H vorgelegten gefälschten Zeugnisse belegen demgegenüber den erfolgreichen Abschluß seiner ärztlichen Ausbildung. Eine unechte Urkunde liegt dann vor, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der in ihr als Aussteller bezeichnet ist. Dieses Tatbestandsmerkmal ist hier erfüllt. Damit scheidet das Verfälschen einer echten Urkunde aus (Var. 2). Aus dem Sachverhalt ist jedoch nicht ersichtlich, ob H diese unechte Urkunde(n) selbst hergestellt hat. Dies kann aber dahinstehen, wenn H die unechte Urkunde gebraucht hat (Var. 3). Gebrauchen einer unechten Urkunde bedeutet, daß sie demjenigen, der durch sie getäuscht werden soll (KH), so zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann. Dies ist zu bejahen.

2. Subjektiver Tatbestand

H handelte vorsätzlich bzgl. des Gebrauchen der unechten Urkunden. Dadurch das H die gefälschten Zeugnisse für das Erschleichen der Chefarztstelle benutzte, hatte er die notwendige Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr (dolus directus 1. Grades).

3. Rechtswidrigkeit / Schuld

H handelte rechtswidrig und schuldhaft.

4. Besonders Schwerer Fall gem. § 267 III Nr. 2

Da die durch die gefälschten Zeugnisse bedingte Einstellung des H Gehaltszahlungen an den H auslöste, könnte ein Vermögensverlust großen Ausmaßes gem. § 267 III Nr. 2 vorliegen. Der Erfolg des Gebrauchs der Urkunde(n) führte zu Gehaltszahlung von jährlich nahezu 200.000 DM. Ein Vermögensverlust hohen Ausmaßes liegt vor. H handelte hierauf auch vorsätzlich.

Somit ist § 267 I Var. 3 i.V.m § 267 III Nr. 2 erfüllt.

5. Verjährung

H gebrauchte die Urkunden 1991 für seine Einstellung als Chefarzt. 1999 könnte diese Tat gem. § 78 schon verjährt sein. Gem. § 78a beginnt die Verjährung, sobald die Tat beendet ist. Fraglich ist, ob die für die Verjährung notwendige Beendigung des Gebrauchs schon vorlag. Da sich das Gebrauchen der Urkunde in dem Anstellungsverhältnis des H als Chefarzt fortsetzte, kann man nicht

von einer Beendigung des Gebrauchs sprechen. Weil die Täuschung des H erst 1999 aufgedeckt wurde, liegt keine Verjährung der Urkundenfälschung vor.

VI. Strafbarkeit des H gem. § 132a I Nr.1,2

Durch sein Auftreten als Prof. Dr. J könnte sich H nach § 132a I Nr.1, wegen

des unbefugten Führens der Berufsbezeichnung Arzt nach §132a I Nr.2 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Der Tatbestand des § 132a I Nr.1 ist dann erfüllt, wenn H unbefugt einen akademischen Grad geführt hat. Ein akademischer Grad ist ein von einer deutschen Hochschule verliehener Titel. Die Professur ist ein Titel gem.

§ 132a I Nr.1. Die Verleihung des Dokortitels ein akademischer Grad einer deutschen Hochschule.

Zudem tritt H als Arzt auf, was eine Berufsbezeichnung gem. § 132a I Nr. 2

darstellt. H müßte diesen akademischen Grad, den Professorentitel bzw. die Berufsbezeichnung Arzt geführt haben. Führen bedeutet die sich gegenüber der Umwelt äußernde aktive Inanspruchnahme des Titels für sich im sozialen Leben, wobei die Interessen der Allgemeinheit tangiert werden könnten. H tritt über acht Jahre als Prof. Dr. und unter der Berufsbezeichnung Arzt auf. Er nimmt damit diesen Grad/ Titel und Berufsbezeichnung aktiv für sich im sozialen Leben in Anspruch, was aufgrund seiner herausgehobenen Vertrauensstellung gegenüber Patienten und Öffentlichkeit eine intensive Tangierung der Interessen der Allgemeinheit bedeutet. Das Führen des akademischen Grad / Titel und Berufsbezeichnung müßte zudem unbefugt geschehen sein. Unbefugt handelt, wer nicht durch seine Amtsstellung oder besonderen öffentlich – rechtlichen Ermächtigungsakt zur Vornahme der Handlung berechtigt ist. H war nicht zum Führen des akademischen Grades / Professorentitels sowie der Berufsbezeichnung Arzt ermächtigt. Vielmehr hat er diese Ermächtigungen durch gefälschte Zeugnisse vorgetäuscht.

2. Subjektiver Tatbestand

H handelte vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. H hat sich gem. § 132a I Nr.1, Nr. 2 strafbar gemacht. Tateinheit zwischen § 132a I Nr. 1 und Nr. 2 ist möglich.

4. Verjährung

Fraglich ist, ob diese Tat gem. § 78 III Nr. 5 verjährt ist. Entscheidend hierfür ist der Verjährungsbeginn gem. § 78a, also die Beendigung der Tat. Da H bis 1999 als Prof. Dr. und mit der Berufsbezeichnung Arzt gearbeitet hat, ist eine Beendigung der Tat erst mit dem letzten Auftritt als Arzt und Prof. Dr. im Jahre 1999 anzunehmen. Somit liegt eine Verjährung nicht vor, da die Tat noch im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist gem. § 78 III Nr. 5 liegt.

VII. Konkurrenzen

Die Betrugsstraftaten stehen in Realkonkurrenz zueinander. Auch innerhalb der einzelnen Betrugstatbestände liegt bei der mehrfachen Begehung Tatmehrheit vor, da die Tatbestandsbeschreibung eine Zusammenfassung mehrerer tatbestandsmäßiger Verhaltensweisen zu einer Betrugstat nicht nahelegt. Die mehrfachen Körperverletzungen stehen in Realkonkurrenz zum Betrug und zu § 132a. Zwischen § 263 und § 267 besteht Tateinheit. Ungleichartige Idealkonkurrenz zwischen §132a und § 263 ist möglich.

2. Handlungsabschnitt: Geschehen am 30.6. / 1.7. 1999

B. Strafbarkeit des H

I. Strafbarkeit gem. § 249 I

Indem H zuerst die Tochter des S und später den S selbst bedrohte und hierdurch den S zur Offenbarung der Zahlenkombination und somit das Geld wegnahm, könnte er sich eines Raubes gem. § 249 I strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

H müßte dem S mit Gewalt oder unter Androhung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Sache weggenommen haben.

a) Fraglich ist, ob H eine fremde bewegliche Sache weggenommen hat. Das Geld ist eine fremde Sache, da es im Eigentum des S steht. Wegnahme bedeutet Bruch fremden und die Begründung neuen

Gewahrsams. Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache, die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragen ist. H nahm das Geld aus dem Tresor, nachdem S ihm die Zahlenkombination nannte. Er begründete neuen Gewahrsam. Problematisch ist, ob erst durch die Entnahme des Geldes aus dem Tresor eine Wegnahme vorliegt oder ob schon durch die Preisgabe der Zahlenkombination über das Geld verfügt wird, da bei letzterer Ansicht räuberische Erpressung gem. § 255 in Betracht käme.

aa) Nach der Rspr. und Teilen der Literatur schließen sich Raub und Erpressung nicht gegenseitig aus. Vielmehr stellt der Raub ein *lex specialis* der räuberischen Erpressung dar. Die Abgrenzung beider Delikte nehmen diese nach dem äußeren Erscheinungsbild vor. Bei erkennbarem Nehmen liegt Raub, bei erkennbarem Geben Erpressung vor. Die Rspr. hat in einem ähnlich gelagerten Fall Raub bejaht, da bei von Zueignungsabsicht getragenen Nehmeakten § 249 den § 255 verdrängt. H hätte demnach das Geld weggenommen. Zwar wurde ihm die Zahlenkombination von S gesagt, jedoch stellt dies keine Wegnahme dar. Die Preisgabe der Zahlenkombination ist für sich genommen noch keine Zufügung eines Vermögensnachteils, sondern erst die spätere Wegnahme.

Gegen die Ansicht der Rspr. spricht, daß sie in § 249 ein Spezialfall des § 255 sieht. § 249 wäre dann praktisch überflüssig, was der Gesetzgeber offensichtlich jedoch nicht gewollt hat, da er § 249 an die Spitze des 20. Abschnitts stellte. Weiter kann bei einer gewaltsamen Wegnahme einer wertlosen Sache zwar Raub, aber mangels eines Vermögensschadens keine Erpressung gegeben sein. Dies ist widersprüchlich. Zudem würde der ausufernde Rückgriff auf § 255 für eine Reihe von Delikten die Möglichkeit der Strafschärfung schaffen, die das

Gesetz nicht vorsieht. Die Ansicht der Rspr. ist daher abzulehnen.

bb) Die herrschende Lehre grenzt den Raub von der Erpressung nach der inneren Willensrichtung ab, wobei über die Kriterien gestritten wird. Es kommt jedoch - so auch die herrschende Meinung im Schrifttum - nur darauf an, ob das Opfer willentlich, also mit seinem faktischen Einverständnis, den Gewahrsam überträgt (räuberische Erpressung) oder den Gewahrsam unwillentlich verliert (Raub). Im

äußeren Erscheinungsbild kann man ein Indiz für das willentliche Geben bzw. unwillentliche Nehmenlassen ableiten. Die h.L. sieht in der räuberischen Erpressung in Parallele zum Betrug ein Selbstschädigungsdelikt, das somit in einem Alternativverhältnis zur Wegnahme steht. Der Raub ist demgegenüber ein Fremdschädigungsdelikt. Für die Annahme einer räuberischen Erpressung muß nach der h.L. das dem Erpreßten abgenötigte Verhalten eine Vermögensverfügung darstellen. Gegen die Ansicht der h.L., die eine Vermögensverfügung bei § 255 bejaht, spricht jedoch, daß der Wortlaut des § 255 keine Vermögensverfügung voraussetzt. Zudem ist der Fall, in dem vis absoluta gegen das Opfer angewandt wird, problematisch, da eine Vermögensverfügung des Opfers bei verübter vis absoluta ausscheidet.

Trotz gewichtiger Gegenargumente überzeugt die Ansicht der h.L., da es zum einen nicht ersichtlich ist, wieso § 249 ein Spezialfall des § 255 darstellen soll, wenn dieser doch auf § 249 verweist. Vielmehr muß in § 255 ein eigenständiges Delikt gesehen werden. Zum anderen kann die Erpressung nur, wenn man sie als Selbstschädigungsdelikt begreift, klar von den Eigentumsdelikten als Fremdschädigungsdelikte abgegrenzt werden.

Zudem muß und kann die Ausscheidung der vis absoluta aus dem Bereich der Erpressungsmittel hingenommen werden, da dann eben nicht jeder Fall von Nötigung in Bereicherungsabsicht eine Erpressung darstellt, nämlich dann nicht, wenn der Täter mit unwiderstehlicher Gewalt vorgeht. Im Ergebnis ist somit eine Vermögensverfügung bei der räuberischen Erpressung zu bejahen. Fraglich ist aber, ob S durch die Mitteilung der Zahlenkombination willentlich das Geld gegeben hat (räuberische Erpressung), oder ob er es sich unwillentlich hat Nehmenlassen (Raub). Die Mitteilung der Zahlenkombination durch S an H ist die unmittelbare und unabdingbare Vorraussetzung dafür, dass H das Geld wegnehmen kann. S hat somit für die Wegnahme des Geldes eine „Schlüsselstellung“ inne.

cc) Problematisch ist dabei aber, ob die Preisgabe der Zahlenkombination bereits eine Vermögensverfügung und somit ein Geben des Geldes darstellt oder ob der fremdschädigende Zugriff des Täters nur ermöglicht wird. Erstere Auffassung vertritt eine Ansicht in

der Literatur. Danach liegt eine Wegnahme stets dann vor, wenn es in der Zwangslage für den Genötigten gleichgültig ist, wie er sich verhält, die Sache somit unabhängig von der Mitwirkung des Genötigten dem Zugriff des Täters preisgegeben ist. Dies würde die Annahme einer räuberischen Erpressung zur Folge haben.

Nach Ansicht einiger Vertreter der h.L. wird - wie beim Betrug - auf das Merkmal der Unmittelbarkeit zwischen Verfügungshandlung und Schaden verzichtet und somit auch die Gewahrsamslockerung, wie hier die Preisgabe der Zahlenkombination, als Vermögensverfügung angesehen. Dies würde dazu führen, dass bei S durch Preisgabe der Zahlenkombination eine Gewahrsamslockerung eintrat, die das Vermögen des S gefährdete, er also in diesem Zeitpunkt über sein Vermögen verfügte und somit durch das willentliche Geben kein Raub, sondern ebenfalls eine räuberische Erpressung gem. § 255 in Betracht käme. Diese Ansicht läßt jedoch keine scharfe Abgrenzung zwischen Erpressung und den Wegnahmedelikten zu. Eine konsequente Anwendung dieser Ansicht müßte nämlich auch eine mit Raubmitteln erzwungene Gewahrsamslockerung ohne Zueignungsabsicht als Erpressung bestrafen, was die Privilegierung der Gebrauchsanmaßung jedoch unterlaufen würde. Daher sind diese Ansicht abzulehnen.

Ein weiterer Teil der h.L. geht dagegen davon aus, konsequent entsprechend dem Vermögensbegriff bei der Abgrenzung von Diebstahl und Betrug die Unmittelbarkeit vorauszusetzen, d.h. eine Vermögensverfügung nur dann anzunehmen, wenn eine unmittelbar vermögensmindernde Wirkung eintritt, an der es fehlt, wenn der Täter erst durch zusätzliches Zwischenhandeln den endgültigen Schaden bewirkt. Diese Auffassung überzeugt. Auf den Sachverhalt übertragen bedeutet dies, dass durch die Preisgabe der Zahlenkombination keine unmittelbare Vermögensverfügung erfolgt ist, da die Fremdschädigung nur ermöglicht wird. H wurde nur die Möglichkeit der Wegnahme geschaffen, er hat somit das Geld nach dieser Ansicht erst mit der Entnahme aus dem Tresor weggenommen. Daher scheidet eine räuberische Erpressung aus.

b) Ferner müßte H Gewalt angewendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht haben, um das Geld wegzunehmen. Direkte Gewalt gegenüber S liegt nicht vor. Allerdings könnte Gewalt

gegen Dritte u.U. dann in Frage kommen, wenn die zu nötigende Person dem Opfer so nahe steht, dass sie sich dadurch beeinflussen läßt (Dreiecksnötigung). Eine solche Erweiterung des Gewaltbegriffes, der lediglich die psychische Zwangswirkung ausreichen läßt, wird abgelehnt. Nötigung mit rein psychischer Zwangswirkungen sind i.d.R. Drohungen mit einem empfindlichen Übel. Dadurch dass H der T das Messer an die Kehle setzte, um die Zahlenkombination und somit das Geld zu erlangen, könnte der Tatbestand der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erfüllt sein. Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels auf das der Drohende Einfluß hat oder zu haben vorgibt. Dabei genügt eine Drohung, die sich gegen einen Dritten richtet, falls die Bedrohung dem Bedrohten als ein Übel erscheint. S bangt um das Leben seiner Tochter. Völlig aufgelöst bittet er das Leben seiner Tochter zu schonen. Das Tatbestandsmerkmal „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ ist damit erfüllt. Dass T dies selbst nicht als Bedrohung ansieht, spielt keine Rolle. Es genügt, wenn die vorgetäuschte Drohung für den S den Anschein der Ernstlichkeit erweckt. Als H später feststellen mußte, dass er sein Ziel, die Wegnahme des Geldes, nicht so schnell, wie er dachte, erreichen würde, änderte er den ursprünglichen Plan, kettete die Tochter an den Heizkörper an, um so bei dem Vater die Bedrohungssituation der Tochter aufrechtzuerhalten. Zusätzlich bedrohte H den S unmittelbar mit einer Handgranate.

c) Die Drohungen müßten zum Zwecke der Wegnahme angewandt worden sein. Da H sein Tatziel, die Geldwegnahme durch Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben, selbst und auch aus Sicht des Vaters bis zur Geldwegnahme beibehielt, ist dies hier der Fall. Durch seine vorherigen Drohungen machte H dem S deutlich, dass diese Bedrohung erst mit der Wegnahme des Geldes aufhören werde. Bis zur Vollendung der Wegnahme lag somit der nötige Kausalzusammenhang zwischen der Wegnahme und der Nötigung vor. H hat den obj. Tatbestand des Raubes erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

H handelte vorsätzlich. Zudem müßte er die Absicht gehabt haben, sich das Geld rechtswidrig zuzueignen. Zueignen bedeutet die Sache selbst unter Ausschluß des Berechtigten dem eigenen

Vermögeneinzuverleiben. Rechtswidrig ist die erstrebte Zueignung, wenn sie der materiellen Eigentumsordnung widerspricht.

H hatte den zielgerichteten Willen, das Geld sich rechtswidrig zuzueigen.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

H handelte rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich gem. § 249 I strafbar gemacht.

II. Schwerer Raub gem. §§ 249, 250 I Nr. 1a,b, II Nr. 1

H könnte sich durch Verwenden des Messers, der Kette und der Handgranate eines schweren Raubes gem. § 250 I Nr. 1a,b, II Nr. 1, strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Das Messer wie auch die Handgranate stellen ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 dar, wobei die Handgranate ein Unterfall des gefährlichen Werkzeuges, eine Waffe, darstellt, d.h. ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Die Kette ist Mittel i.S.d. § 250 I Nr. 1b.

H hat sich Handgranate und Messer zur Tatausführung besorgt und zur Tatverwirklichung mitgenommen, also bei sich geführt. Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass er die Kette zur Tatausführung mitgenommen hat. Es genügt jedoch, wenn sich dieses Mittel in Griffweite befindet oder man sich dieses jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand bedienen kann. Aus dem Sachverhalt ist dieses anzunehmen. Damit ist der objektive Tatbestand des § 250 I Nr. 1a erfüllt.

b) Zu prüfen ist, ob H die Kette bei sich führte, um den Widerstand des S durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu überwinden (§ 250 I Nr. I Nr. 1b)

Durch die Ankettung der T hat H seine Drohung gegenüber S aufrechterhalten, um die Preisgabe der Zahlenkombination und damit die Wegnahme des Geldes zu ermöglichen. Damit liegt diese Tatbestandsmerkmal vor. § 250 II Nr. 1 erfordert zusätzlich, dass H die Handgranate und / oder das Messer bei der Tat verwendet hat. Verwenden ist jeder Gebrauch, auch der zu Nötigungs-zwecken. Wie oben dargestellt, ist dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt; H hat Messer

und Handgranate verwendet. § 250 II 3b ist nicht erfüllt, da H den S durch die Tat nicht in die Gefahr des Todes bringt. Es fehlt an der unmittelbar bevorstehenden Todesgefahr, da H den Gefährdungsverlauf beherrscht.

2. Subjektiver Tatbestand

H handelte vorsätzlich im Bezug auf die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

H handelte rechtswidrig und schuldhaft. Er hat sich gem. § 250 I Nr. 1 a und b, II Nr. 1 strafbar gemacht. § 250 I Nr. 1a,b wird von § 250 II Nr. 1 verdrängt. § 250 wiederum ist lex specialis gegenüber § 249. § 249 geht überdies §§ 240, 242, 243, 244 im Rahmen der Spezialität vor.

III. Strafbarkeit des H gem. § 263 I zum Nachteil des S

Durch die vorgetäuschte „Erpressung“ könnte sich H gem. § 263 strafbar gemacht haben. Da jedoch keine Vermögensverfügung vorliegt, sondern H, wie oben erörtert, das Geld wegnimmt, ist der Tatbestand des § 263 nicht erfüllt.

IV. Strafbarkeit des H gem. § 239a mit der T als Opfer

Dadurch, dass H die Tochter des S bedrohte, um die Zahlenkombination für die Wegnahme des Geldes aus dem Tresor zu erlangen, könnte er sich eines erpresserischen Menschenraubes gem. § 239a strafbar gemacht haben. Da eine Vermögensverfügung nach zutreffender Ansicht der Literatur hier abzulehnen ist, scheidet eine Erpressung und somit eine Strafbarkeit gem. § 239a aus.

V. Strafbarkeit gem. § 239b mit der T als Opfer

In der Bedrohung der T könnte jedoch eine Geiselnahme gem. § 239b gesehen werden.

1. Objektiver Tatbestand

H müsste die T entführt oder sich ihrer bemächtigt haben. Da keine Ortsveränderung vorliegt und T mit der Tathandlung einverstanden war, liegt keine Entführung vor. In Betracht käme hier nur ein Sich – Bemächtigen. Sich- Bemächtigen bedeutet Begründung eigener physischer Herrschaft über den Körper eines anderen. Da T sich jedoch nach Tatplan freiwillig als „Geisel“ zur Verfügung gestellt hat, um dem S eine Bedrohungssituation vorzutäuschen, entfällt der Tatbestand. Ein Sich–bemächtigen liegt nicht vor.

VI. Strafbarkeit gem. § 239b mit dem S als Opfer

Indem H den S mit der Handgranate bedrohte, könnte er sich einer Geiselnahme gem. §239b strafbar gemacht haben.

Objektiver Tatbestand

H müßte den S entführt oder sich seiner bemächtigt haben. Eine Entführung liegt mangels Ortsveränderung nicht vor. H hat sich aber des S durch dessen Bedrohung mit der Handgranate bemächtigt. Ein Sich-Bemächtigen durch Bedrohung der Tochter liegt nicht vor, da H hierdurch keine physische Herrschaftsgewalt über den Körper des S erlangt. Zudem drohte H konkludent durch die Zerstörungskraft einer Handgranate mit dem Tod des S. Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Subjektiver Tatbestand

H hatte Tatvorsatz. Fraglich ist, ob er mit der Absicht handelte, die Sorge des S um sein Leben zu einer Nötigung auszunutzen. Da durch Erstreckung des Tatbestandes auf Zwei-Personen-Verhältnisse viele Sachverhalte, die bereits durch §§ 253, 255, 249 oder §§ 177, 178 erfaßt sind, den schweren Strafordrohungen der §§ 239 a/b unterfallen würden, besteht Einigkeit darüber, den Tatbestand in Zweierkonstellationen einzuschränken. Nach welchen Kriterien der Tatbestand eingeschränkt werden soll ist jedoch streitig. Der 1. Strafsenat des BGH und ein Teil der Lehre hielt eine Tatbestandsreduktion der §§ 239 a/b für geboten, wenn das abgenötigte Verhalten keine über die Bemächtigung des Opfers hinausgehende Außenwirkung zu Dritten entfaltet. Der 5. Senat verzichtete auf das Merkmal der Außenwirkung und stellte auf

die aus der Opfersicht vorliegende Intensität der Zwangslage ab. Diese Ansichten finden jedoch weder im Wortlaut, noch in der Struktur der §§ 239 a/b eine Stütze.

Daher schränkt der Große Senat des BGH richtigerweise das Tatbestands-merkmal des Sich - Bemächtigen bei Zweierkonstellationen insofern ein, als das zwischen dem ersten Teilakt (Sich - Bemächtigen) und der angestrebten weiteren Nötigung ein funktionaler Zusammenhang bestehen muß. Dient die Drohung zugleich dazu, sich des Opfers zu bemächtigen und es in

unmittelbaren Zusammenhang zu weiteren Handlungen oder Duldungen zu nötigen, kommt der Bemächtigungssituation keine eigenständige Bedeutung zu.

Da die Bedrohung des S mit der Handgranate nicht nur dazu diente sich des S zu bemächtigen, sondern gleichzeitig das Mittel zur Nötigung, hier Preisgabe der Zahlenkombination und damit des Geldes, darstellt, liegt kein zweiaktiges Delikt vor. § 239b muß nach diesem Grundsatz ausscheiden.

VII. Strafbarkeit des H gem. § 239 an dem S

Indem H mit S im Wohnzimmer saß und diesen die Nacht über mit einer Handgranate bedrohte, könnte er sich gem. § 239 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Der mögliche Weggang des S ist durch die Bedrohung mit der Handgranate mit Gefahr für Leib und Leben des S verbunden. Dies stellt eine Freiheitsberaubung auf andere Weise gem. § 239 dar.

2. Subjektiver Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

H handelt in Bezug auf die Freiheitsberaubung vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Da die Freiheitsberaubung hier nur Mittel und Bestandteil des Raubes ist, kommt ihr im Verhältnis zum Raub keine Eigenbedeutung zu. Sie wird daher von §§ 249,250 verdrängt

VIII. Strafbarkeit des H gem. § 239 an der T

Indem H der T das Messer an die Kehle setzte, könnte er sich einer Freiheitsberaubung strafbar gemacht haben. Da das Vorgehen des H jedoch nach Tatplan war, willigte T in dieses Verhalten ein. Dies schließt somit bereits den objektiven Tatbestand aus. Jedoch könnte H die T durch das Anketten an den Heizkörper der Freiheit beraubt haben. H hat die T durch das Anketten an den Heizkörper auf andere Weise der Fortbewegungsfreiheit beraubt.

Fraglich ist, ob T in diese Ankettung eingewilligt hat, da dieses Einverständnis bereits den Tatbestand ausschließen würde. T hatte mit H vereinbart, das Opfer einer „Erpressung“ zu spielen. Ihr Ziel war es, 10.000 DM hierfür zu erhalten. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass sich die T gewehrt oder sonstwie gegen die Ankettung protestierte. Vielmehr ließ sie sich freiwillig anketten. Sie willigt

somit konkludent in das Verhalten des H ein, um ihr Tatziel, die 10.000 DM, zu erreichen. Damit liegt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor.

IX. Strafbarkeit des H gem. § 241 I

H hat sich durch die Bedrohung des H einer Bedrohung strafbar gemacht.

§ 241 I ist zu § 249 jedoch subsidiär.

X. Strafbarkeit des H gem. § 123

Durch das Betreten des Hauses des S, in der Absicht, diesen zu nötigen, könnte H einen Hausfriedensbruch gem. § 123 begangen haben.

1. Objektiver Tatbestand

H hat das Haus des S gegen dessen Willen betreten. Er ist damit in das Haus eingedrungen. Fraglich ist, ob dies widerrechtlich geschah, da T den H vereinbarungsgemäß eintreten ließ und man unterstellen kann, dass sie neben ihrem Vater Hausrecht hat. Im konkreten Fall würde dies nichts an der Widerrechtlichkeit ändern, weil die Anwesenheit des H für den S unzumutbar ist, d.h. T handelte außerhalb des ihr zustehenden Hausrechts. Damit ist der objektive Tatbestand gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

H handelt vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. Er macht sich des Hausfriedensbruchs gem. § 123 strafbar.

XI. Strafbarkeit des H gem. §§ 249, 26

Ob H sich einer Anstiftung zur Täterschaft oder Teilnahme am Raub durch sein Geldangebot an die T strafbar gemacht hat, bedarf keiner näheren Prüfung, da eine solche Anstiftung gegenüber der Täterschaft des H am Raub subsidiär wäre.

C. Strafbarkeit der T

I. Strafbarkeit des T gem. §§ 249, 250 I Nr. 1, II Nr. 1, 25 II

T könnte sich durch ihre Opferrolle eines mittäterschaftlichen schweren Raubes strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Fraglich ist, ob T durch ihre Opferrolle die Tat mittäterschaftlich beging oder nur zu dem Raub des H Behilfe leistete.

aa) Die Rechtsprechung grenzt Täterschaft und Teilnahme nach der subjektiven Theorie ab, wonach Täter ist, wer mit Täterwillen (animus auctoris) einen objektiven Tatbeitrag leistet und die Tat als „eigene“ will. Teilnehmer ist dagegen, wer mit Teilnehmerwillen (animus socii) einen objektiven Tatbeitrag leistet und die Tat als „fremde“ will. Die Rspr. stellt somit im Kern auf die subjektive Einstellung des Tatbeteiligten ab. Dies ist als zentrales Abgrenzungs-kriterium nicht überzeugend, weil damit eine nicht zu tolerierbare Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

bb) Die h.L. im Schrifttum folgt der Tatherrschaftslehre. Hiernach ist maßgebliches Unterscheidungskriterium des Täters zum Gehilfen, das vom Vorsatz umfaßte „in den Händen Halten“ des Tatgeschehens. Dies bedeutet funktionelle Tatherrschaft durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken mehrerer Täter bei Begehung ein und derselben Tat. Dieser h.L. ist der Vorzug zu geben. Als T das Opfer spielte, um S zur Herausgabe der Zahlenkombination zu nötigen, leistete sie einen zentralen Tatbeitrag, da, durch das dem Tatplan zufolge abgesprochene Verhalten, die Angst in S um seine Tochter geweckt wurde und dieser „völlig aufgelöst“ sofort bereit war, den Safe zu öffnen, dies aber durch das Zeitschloß nicht möglich war. Das Verhalten der T war somit auch mitursächlich für die spätere Preisgabe der Zahlenkombination und somit der Geldwegnahme, da sie den Schein der Gefahr für sie (über die von ihr akzeptierte Ankettung) bis zum Ende aufrechterhielt. Fraglich ist dennoch, ob darin ein vom Vorsatz umfaßtes „in den Händen halten“ des Tatgeschehens gelegen hat. Gegen die Annahme von Mittäterschaft spricht, dass der Tatplan von H entwickelt und der T nur mitgeteilt wurde und sie lediglich darin einwilligte. H sollte das Geschehen bestimmen, wobei T nur das Opfer spielen sollte. H und T sollten daher keine gleichberechtigten Partner sein, sondern H hatte eine bestimmende Rolle. T wollte somit nur fremdes Tun fördern. Auch ist es ausschließlich H, der die Tatwerkzeuge besorgt. Dass H die Tatherrschaft hatte, kann auch daraus abgeleitet werden, dass mit T lediglich eine Erpressung vereinbart wurde und es allein H war, der entschied, den Tatplan zu ändern. Ein weiteres Indiz dafür, dass T nicht Mittäterin ist, kann auch darin gesehen werden, dass das erpreßte Geld nicht gleichmäßig zwischen H und T aufgeteilt werden,

sondern T lediglich 10.000 DM erhalten sollte. Man könnte deshalb der Auffassung zuneigen, dass es ausschließlich H ist, der den Tatplan in den Händen hält. Dafür spricht auch, bei Analyse des Sachverhaltes, dass, selbst wenn T ihre Opferrolle während der Tatausführung aufgegeben hätte, es H in der Hand gehabt hätte, die Tat zu vollenden, nicht jedoch T, da H die Tatwerkzeuge besaß und den unbedingten Handlungswillen hatte. T dagegen von ihrer inneren Einstellung und ihrem Handeln her lediglich dulden, aber nicht agieren wollte. Bei Abwägung aller im Sachverhalt dargestellten Gesichtspunkte liegt hier für die Frage – Mittäterschaft oder Beihilfe der T – ein schwieriger Grenzfall vor. Ist es aber zweifelhaft, ob der Tatbeitrag dem eines Täters oder eines Gehilfen entspricht, so ist nur wegen Beihilfe zu verurteilen.

b) Die Ankettung der T sowie die Bedrohung des S mit der Handgranate könnte eine Exzeßhandlung des H darstellen. Es ist eine Abweichung vom Tatplan, der so bei einer Auslegung des Sachverhaltes von der ursprünglichen Vereinbarung von H und T nicht mehr gedeckt war. Dies zeigt die Tatsache, dass T das Opfer einer „Erpressung“ spielen sollte, und nicht S. Dass die Preisgabe der Zahlenkombination und die Wegnahme des Geldes rechtlich keine Erpressung, sondern einen Raub darstellt, spielt keine Rolle, da der Tatplan auf Herausgabe bzw. Wegnahme des Geldes durch H gerichtet war, sowie die wesentlichen Dimensionen des Unrechts feststanden.

Fraglich ist, wie sich dieses Verhalten des H auf die Beihilfe der T auswirkt. T billigte die Ankettung, da sie sich nicht zur Wehr setzte und sich wortlos anketten ließ um den Taterfolg, die Wegnahme des Geldes, doch noch zu erreichen. Damit liegt insoweit keine Exzeßhandlung des H vor. Sie leistete jedoch durch das Aufrechterhalten der Bedrohungssituation ein Fördern der Tat ; es liegt auch insoweit Beihilfe vor.

Zudem kann davon ausgegangen werden, dass T nicht wollte, dass H ihren Vater direkt bedroht, weil nach dem Tatplan ihr lediglich das Messer an die Kehle gesetzt werden sollte, um den Taterfolg zu erreichen. Es kann auch aus dem Sachverhalt nicht zwingend unterstellt werden, dass T sowohl von Existenz der Handgranate, noch von der Bedrohung mit dieser, wußte. Dies stellt somit eine

Exzeßhandlung des H dar und kann der T nicht strafrechtlich angerechnet werden. Mittäterschaftliches Handeln liegt somit nicht vor.

II. Strafbarkeit der T gem. §§ 249, 250 II Nr. 1; 27

T könnte sich durch ihre Opferrolle wegen Beihilfe zu einem schweren Raub strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) Ein schwerer Raub des H nach §§ 249, 250 II Nr. 1 liegt als Haupttat vor.

b) T müßte zu dieser Tat Hilfe geleistet haben. Dies liegt, wie oben ausgeführt, zumindest bzgl. des Messers (§ 250 II Nr. 1) vor.

2. Subjektiver Tatbestand

a) T handelte vorsätzlich bzgl. der Vollendung der Haupttat.

b) Sie handelte auch bezüglich des Hilfeleistens mit Vorsatz

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

T handelt rechtswidrig und schuldhaft. Sie macht sich gem. §§ 249, 250 II Nr. 1; 27 strafbar.

III. Strafbarkeit der T gem. §§ 123, 27

Durch das Öffnen der Tür könnte sich T der Beihilfe am Hausfriedensbruch des H gem. 123, 27 geleistet haben. T ermöglichte durch ihr abgesprochenes Öffnen der Türe den Hausfriedensbruch des H. Sie hat damit vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet. Rechtswidrigkeit und Verschulden liegen gleichfalls vor. Damit hat sich T gem. §§ 123, 27 strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit der T gem. § 30 II, 249, 250, 27

Indem T den Vorschlag des H gegen Belohnung das Opfer einer Erpressung zu spielen zustimmt, erklärt sie sich bereit, an einem Verbrechen, nämlich der vermeintlichen „Erpressung“, mitzuwirken. T hat sich gem. §§ 30 II, 249, 250, 27 strafbar gemacht. Diese ist jedoch subsidiär im Verhältnis zur vollendeten Tat.

V. Strafbarkeit der T gem. § 138 I Nr. 9

Indem T von der „Erpressung“ erfuhr, könnte sie sich der Nichtanzeige dieser geplanten Straftat gem. § 138 I Nr. 9 strafbar gemacht haben. In Rspr. und Literatur besteht jedoch Einigkeit, daß Personen, die an der geplanten Tat in strafbarer Weise als Täter,

Anstifter oder Gehilfen beteiligt sind, grundsätzlich nicht nach § 138 bestraft werden können.

VI. Strafbarkeit der T gem. § 239, 27

Durch ihr Verhalten könnte H Beihilfe an der Freiheitsberaubung des S geleistet haben. Da T jedoch von dieser Tat nicht zwingend wußte scheidet eine Strafbarkeit mangels Vorsatz aus.

D. Strafbarkeit der R

I. Strafbarkeit gem. §§ 249, 26

Durch den Ratschlag an H, den S zu berauben, hat sich R möglicherweise der Anstiftung zum Raub gem. §§ 249, 26 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

R müßte H zu dem Raub bestimmt haben. Bestimmen bedeutet das Verursachen des Tatenschlusses in einem anderen, gleichgültig durch welches Mittel.

- a) Der Raub des H liegt als vorsätzlich begangene Haupttat vor.
- b) Durch den Ratschlag, den S in seiner Wohnung unter Mithilfe der Tochter des S zu berauben, hat R auch den Tatenschluß in H verursacht.

2. Subjektiver Tatbestand

R müßte vorsätzlich den H zum Raub bestimmt haben (sog. Doppelvorsatz). Der Vorsatz muß sich auf eine bestimmte Handlung beziehen, welche die Voraussetzungen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat erfüllt.

- a) Fraglich ist, ob der Vorsatz der R bzgl. der Tat des H ausreichend konkretisiert war. Dies ist nach h.M. dann der Fall, wenn der Anstifter eine, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, aber doch in den wesentlichen Merkmalen und Grundzügen konkretisierte Haupttat i.S. eines umrißhaften Tatgeschehens vor Augen hat. Der Anstifter muß den anderen zur Verwirklichung der äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale der Tat, einschließlich der zu dieser etwa erforderlichen besonderen Absicht, bestimmen wollen. Der Anstifter muß wissen, dass und wozu er bestimmt. Die Tat, zu der angestiftet wird, braucht nach allg. Meinung nicht in allen Einzelheiten bestimmt

zu sein; Zeit, Ort und konkrete Ausführungsmodalität können dem Angestifteten überlassen bleiben.

Die Tatsache, dass R dem H rät, den S in seiner Wohnung zu berauben, weil dieser dort stets eine Menge Bargeld vorrätig haben soll und überdies R auch noch dazu rät, die Tochter des S für die konkrete Tatausführung zu gewinnen, stellt eine hinreichende Konkretisierung i.S.d. h.M. dar. Dass einzelne Tatmodalitäten sowie der Zeitpunkt des Raubes nicht genannt wurden, stehen der Anstiftung nicht entgegen.

b) R könnte H durch Verwendung der gefährlichen Werkzeuge bzw. Mittel und Waffe auch zum schweren Raub § 250 angestiftet haben. Dies setzt voraus, dass R den H beim Raub zur Verwendung der gefährlichen Werkzeuge etc. des § 250 anstiften wollte. Der Sachverhalt liefert dafür keinen ausreichenden Anhaltspunkt. Es liegt vielmehr ein qualifizierter Exzeß des H vor, der R nicht zugerechnet werden kann. Damit scheidet ein Anstiftungsvorsatz gegenüber H, einen schweren Raub zu begehen, aus.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

H handelte rechtswidrig und schuldhaft und ist gem. §§ 249, 26 strafbar.

II. Strafbarkeit der R gem. §§ 249, 27, 26, 26

Indem R dem H riet, die T für die Tat zu gewinnen, könnte sie sich der Anstiftung des H zur Anstiftung der T zur Beihilfe am Raub strafbar gemacht haben. Diese Anstiftung zur Anstiftung (sog. Kettenanstiftung) ist als Anstiftung zur Haupttat zu behandeln. Anstiftung zur Beihilfe wiederum ist Beihilfe zur Haupttat.

1. Objektiver Tatbestand

a) die Anstiftung der T durch H liegt als Haupttat vor.

b) durch den Ratschlag der R wurde auch der Tatentschluß in H geweckt, H zur Teilnahme der T an dem Raub anzustiften.

2. Subjektiver Tatbestand

R müßte vorsätzlich im Hinblick auf die Haupttat gehandelt haben. Fraglich ist, ob die Haupttat des H hinreichend konkretisiert war.

Indem R darauf hinwies, die T sei für die Tat zu gewinnen und diese Tat wie oben erläutert hinreichend konkretisiert war, besteht ein Zusammenhang der Ausführungen die die Anstiftung des H zur Anstiftung der T zumindest zur Beihilfe als hinreichend konkretisiert

erscheinen lassen. Eine ausreichende Konkretisierung des Vorsatzes auf die Haupttat ist lediglich bei § 249 anzunehmen, nicht jedoch bei § 250.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld / Ergebnis

H handelte rechtswidrig und schuldhaft und ist gem. §§ 249, 27 strafbar.

E. Konkurrenzen

H: § 123 steht zu § 250 in Gesetzeseinheit (Konsumption). Die Freiheitsberaubung steht in Tateinheit zum schweren Raub.

T: Beihilfe zum schweren Raub §§ 249, 250, 27 steht in Gesetzeseinheit zu § 123, 27.

R: Die Beihilfe der R am Raub gem. §§ 249, 27 ist gegenüber der Anstiftung zum Raub gem. §§ 249, 26 subsidiär.

3. Handlungsabschnitt: Geschehen nach Raub

F. Strafbarkeit des H

I. Geltung des StGB für Auslandsstraftaten gem. § 7 II Nr. 1

Da gem. § 9 die Taten an dem Ort begangen werden, an dem der Täter gehandelt hat, ist fraglich, ob H bei den möglicherweise begangenen Straftaten in der Schweiz überhaupt nach dem deutschen StGB strafbar ist.

Gem. § 7 II Nr. 1 ist auf die Auslandstat, wenn diese am Tatort mit Strafe bedroht ist, ausschließlich deutsches Strafrecht anzuwenden.

Eine Strafbarkeit nach dem StGB ist auch nötig, da sonst eine Bestrafung von Deutschen, die im Ausland eine Strafe begangen haben, sich jedoch in Deutschland aufhalten, durch Art. 16 Abs. 2 GG ausscheiden würde (stellvertretende Strafrechtspflege). Entscheidend ist, ob die konkrete Tat einer vergleichbaren Norm des Tatortrechts zu subsumieren wäre. Der ausländische Tatbestand muß sich jedoch nicht mit dem deutschen decken.

II. Strafbarkeit des H gem. §§ 212, 22, 23

H könnte sich, indem er auf den Z zufuhr, einer versuchten Tötung strafbar gemacht haben. Dies scheidet jedoch am Vorsatz des H, da er damit rechnete und auch nicht billigend in Kauf nahm, dass der Z sich

mit einem Sprung zur Seite retten würde. Er handelt somit nicht vorsätzlich bzgl. der Tötung.

III. Strafbarkeit des H gem. §§ 223, 22, 23

Da H auf den Z zufuhr und dieser bei seinem Rettungsversuch zur Seite springen mußte, könnte sich H einer versuchten Körperverletzung strafbar gemacht haben.

1. Vorprüfung

a) aus dem SV geht nicht hervor, dass Z sich verletzt hat. Es ist daher bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung davon auszugehen, dass er unverletzt blieb. Die Tat ist somit nicht vollendet.

b) Die versuchte KV ist gem. § 223 II strafbar.

2. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

H hat eine Verletzung des Z billigend in Kauf genommen. Da die Anforderungen an den Vorsatz bei vollendeter und versuchter Tat identisch sind, genügt bedingter Vorsatz, soweit er für den subjektiven Tatbestand des vollendeten Delikts ausreicht. Fraglich ist, ob H mit bedingtem Vorsatz oder fahrlässig handelte. Nach der Billigungstheorie handelt vorsätzlich, wer den Erfolgseintritt für möglich hält und den Erfolg innerlich billigt. H billigt die Körperverletzung des H innerlich und handelt somit vorsätzlich.

3. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen

Indem H auf Z zu- und sogar dann vorbeifuhr, setzte er unmittelbar zur Tat an.

4. Rechtswidrigkeit / Schuld

H handelt rechtswidrig und schuldhaft.

5. Ergebnis / Strafbarkeit der Tat in der Schweiz

Die Tat müßte, um nach dem StGB strafbar zu sein, auch in der Schweiz mit Strafe bedroht sein. Gem. Art. 123 Schweizer StGB, der die Körperverletzung und Art. 22 Schw. StGB, der den Versuch für strafbar hält, ist dies der Fall. Gem. § 7 II Nr. 1 macht sich H gem. §§ 223, 22, 23 strafbar.

IV. Strafbarkeit des H gem. §§ 223, 224 I Nr.2 22, 23

Da H ein Auto benutzte, könnte es sich um eine versuchte schwere Körperverletzung handeln. Der Versuch ist gem. § 224 II strafbar. Dann müßte das Auto ein gefährliches Werkzeug darstellen. Das Auto stellt nach seiner Art der Benutzung ein gefährliches Werkzeug dar.

1) Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß

Der Vorsatz des H müßte sich auf eine Verletzung des Z mittels des Pkw gerichtet haben. Der Vorsatz des H richtete sich jedoch nicht auf die Verletzung des Z mittels des Pkw, sondern er nahm lediglich eine Verletzung durch den Sprung zur Seite in Kauf. H handelte somit in Bezug auf § 224 nicht vorsätzlich.

V. Strafbarkeit des H gem. § 240

Indem H auf Z zufuhr und ihn zum Beiseitespringen veranlaßte, könnte sich H einer Nötigung gem. § 240 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

H müßte Z mit Gewalt oder mit Drohung eines empfindlichen Übels genötigt haben. Zum Gewaltbegriff zählen auch psychische Einwirkungen, sofern sie als körperlicher Zwang empfunden werden. Gewalt kann somit auch von einem Kraftfahrer ausgeübt werden, wenn diese geeignet ist, einen anderen in Furcht und Schrecken zu versetzen. Das Zufahren auf einen Menschen, um ihn zum Platzmachen zu veranlassen, stellt eine solche Nötigung mit Gewalt dar.

2. Subjektiver Tatbestand

H handelte vorsätzlich, er wollte den Z zum Beiseitespringen bewegen.

3. Rechtswidrigkeit

H handelte rechtswidrig; die Tat ist auch verwerflich, stellt also ein strafwürdiges Unrecht dar.

4. Schuld / Ergebnis / Strafbarkeit der Tat in der Schweiz

H handelte schuldhaft. Die Tat ist auch gem. Art. 181 Schw. StGB mit Strafe bedroht. Er macht sich gem. § 240 strafbar.

VII. Strafbarkeit des H gem. § 315b I Nr. 3

Indem H auf Z mit seinem Pkw zufuhr, könnte er sich eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315 b I Nr. 3 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

a) H müßte durch seine Handlung die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt haben. Hier kommt es darauf an, ob H sein Fahrzeug lediglich als Fluchtmittel oder zugleich als Werkzeug benutzen wollte. H wollte den Z zur Freigabe des Fahrweges veranlassen. Er war entschlossen, den Z zu vertreiben, um einer Festnahme zu entgehen. Das Verhalten des H erschöpfte sich sonach nicht in einer nur

fehlerhaften Verkehrsteilnahme, sondern hatte außerdem und in erster Linie den Zweck, auf einen anderen einzuwirken, um ihn zum Verlassen der Fahrbahn zu zwingen. Er benutzte sein Fahrzeug somit als Werkzeug. Dies stellt einen gefährlichen Eingriff i.S.d § 315 I Nr. 3 dar.

b) Ferner muß die Folge eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben des Z sein. Zur Annahme einer konkreten Gefahr muß der Fahrvorgang zu einer kritischen Situation geführt haben, in der die Sicherheit einer Person oder Sache so stark beeinträchtigt war, daß es nur noch vom Zufall abhängt, ob sie die Rechts-gutsverletzung realisiert oder nicht. Ob H den Z überfährt, hängt nur vom Verhalten des Z ab. Dies ist eine Ausnahmesituation und das Verhalten einer Person ist dabei nicht zu berechnen. Daher hängt es vom Zufall ab, ob eine Rechtsgutsverletzung des Z eintritt oder nicht. Eine konkrete Gefahr liegt vor.

2. Subjektiver Tatbestand

Da H damit rechnete, dass Z zur Seite springen werde, ist fraglich, ob er vorsätzlich bzgl. der Gefährdung handelte. Der Gefährdungsvorsatz verlangt, dass H die Umstände kannte, die zur Gefährdung des Z geführt haben. Hierzu genügt es, daß die gefährdeten Umstände – ohne den Sprung des Z zur Seite – auf einen unmittelbar bevorstehenden Unfall hindeuteten. H hat die von ihm willentlich verursachte Gefahr bewußt als Mittel eingesetzt, um den Z zu einer von ihm erstrebten Abwehrmaßnahme – dem Sprung zur Seite – zu nötigen. Wer sich so verhält, macht sich gem. § 315 I Nr. 3 schuldig. Es spielt somit keine Rolle, ob H davon ausging, dass sich Z retten werde. Er handelt vorsätzlich.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld

H handelt rechtswidrig und schuldhaft

4. Strafschärfung gem. § 315b III

Da H auf den Z zufuhr, um vor der Polizei zu flüchten und um somit seine Raubtat zu verdecken, greift die Strafschärfung gem. § 315b III i.V.m § 315 III Nr. 1b. Die Tat ist auch in der Schweiz gem. Art. 237 Schw. StGB strafbar. Eine Anwendbarkeit des StGB wäre allerdings ausgeschlossen, wenn sich die in Betracht kommende deutsche Strafnorm auf den Schutz inländischer Rechtsgüter beschränkt und sie

ausschließlich innerstaatliche Belange wahren würde. Die Sicherheit des Straßenverkehrs kann jedoch - wie der BGH dargelegt hat – nicht mehr als Angelegenheit eines einzelnen Staates betrachtet werden. H hat sich also gem. § 315 I Nr. 3 strafbar gemacht, wobei die Strafschärfung gem. § 315b III i.V.m § 315 III Nr. 1b zu beachten ist.

VII. Strafbarkeit des H gem. § 113

Durch das Flüchten vor der Polizei mit dem Pkw könnte sich H eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 strafbar gemacht haben.

Da H jedoch nicht mit Gewalt oder mit Drohung Widerstand leistete, sondern lediglich wegfuhr, macht er sich nicht gem. § 113 strafbar. Auch das Zufahren auf den Zöllner stellt keinen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte dar, da nach dem StGB gem. § 11 Nr. 2 nur ein nach deutschem Recht ernannter Amtsträger für § 113 in Frage kommt. Der Schweizer Zollbeamte läßt sich daher nicht unter den Begriff des Amtsträgers subsumieren.

VIII. Strafbarkeit des H gem. § 142

H könnte sich nachdem Z sich mit einem Sprung zur Seite rettete, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 strafbar gemacht haben.

1. Objektiver Tatbestand

Dann müßte es sich um einen Verkehrsunfall handeln, d.h. ein plötzliches Ereignis, das zur Tötung oder Verletzung eines Menschen geführt hat. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass sich Z am Körper verletzt hat. Es ist vielmehr anzunehmen, dass er sich bei dem Sprung zur Seite nicht verletzt hat und somit kein Verkehrsunfall vorliegt.

IX. Strafbarkeit des H gem. § 323c

Auch die Strafbarkeit gem. § 323c scheitert am Vorliegen eines Unglücksfalles.

X. Konkurrenzen

§§ 315b, 240 und §§ 223, 22, 23 stehen in Tateinheit zueinander.

G. Gesamtergebnis, Konkurrenzen

H begeht einen Betrug (§ 263) z.N des Krankenhauses, sowie einen mehrfachen Betrug (§ 263) z.N der Krankenkassen und z.N der Privatpatienten (§ 263) in Tateinheit mit Urkundenfälschung (§ 267).

Zudem begeht er mehrere gefährliche Körperverletzungen. In
Tatmehrheit dazu ist H eines schweren Raubes §§ 249, 250 II Nr. 1 ,
53 strafbar. Die verbleibenden §§ 315b, 240, 223, 224 I konkurrieren
nach § 52 ideal und stehen in Realkonkurrenz zu den anderen Taten
des H.

H hat sich somit nach §§ 263 z.N des Krankenhauses, 263 z.N der
Privatpatienten, § 263 z.N der Krankenkassen sowie §§ 223, 224 I Nr.
1; 53 ;

§ 249 und §§ 315b, 240, 224 I Nr. 2, 52 strafbar gemacht.

T macht sich gem. §§ 249,250, 27 strafbar

R macht sich gem. §§ 249, 26 strafbar.

Diese Arbeit habe ich eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt